

Gegenüberstellung Satzung der Städtischen Sparkasse zu Schwelm

Alt

Neu (Änderungen in fett)

§ 1

§ 1

Name und Sitz

Name und Sitz

- (1) Die Städtische zu Schwelm mit dem Sitz in Schwelm ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Stadtparkasse Schwelm führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

- (1) bleibt bestehen
- (2) bleibt bestehen
- (3) bleibt bestehen
- (4) bleibt bestehen

§ 2

§ 2

Gewährträger/Träger

Träger

- (1) Gewährträger, ab 19.7.2005 Träger, der Sparkasse ist die Stadtgemeinde Schwelm.

Träger der Sparkasse ist die Stadtgemeinde Schwelm.

§ 3

§ 3

Organe

Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat
- b) der Kreditausschuss
- c) der Vorstand

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand

Gegenüberstellung Satzung der Städtischen Sparkasse zu Schwelm

Alt

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) 12 weiteren Mitgliedern
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Kreditausschuss

- Der Kreditausschuss besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) 3 weiteren Mitgliedern.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Personen.

§ 7

Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

Neu (Änderungen in fett)

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) **Der Verwaltungsrat besteht aus**
- a) dem vorsitzenden Mitglied**
 - b) 10 weiteren sachkundigen Mitgliedern und**
 - c) 2 Dienstkräften der Sparkasse**
- (2) unverändert

(Kreditausschuss ist entfallen)

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **2 Mitgliedern.**
- (2)) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

Alt

Gegenüberstellung Satzung der Städtischen Sparkasse zu Schwelm

Neu (Änderungen in fett)

§ 6

Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 8

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.7.2005 das Gebiet des Trägers, und des Ennepe-Ruhr-Kreises und der hieran angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.2.1995 außer Kraft.

§ 7

Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a SpkG ist das Gebiet des Trägers und des Ennepe-Ruhr-Kreises und der hieran angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

§ 8

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.3.2003 außer Kraft.